

Pensionskassen umdribbeln das Gesetz – völlig legal

Gemäss Gesetz gilt für Frauen das Rentenalter 64. Doch bei etlichen Pensionskassen erhalten Frauen die volle Rente erst mit 65. Hört dann eine Frau trotzdem mit 64 auf, wird ihre Rente gekürzt.

► Die 60-jährige Spitalsekretärin aus dem Kanton St. Gallen war erstaunt über die Unterlagen von ihrer Pensionskasse. Darin stand, bei der St. Galler Pensionskasse fürs Staatspersonal gelte für Frauen und Männer das gleiche ordentliche Rentenalter – nämlich 65.

Wie geht das, wenn doch im Pensionskassengesetz steht, das Rentenalter für Frauen liege bei 64 Jahren? Des Rätsels Lösung liegt darin, dass die meisten Pensionskassen-Versicherten ein obligatorisches und ein überobligatorisches Altersguthaben haben (K-Geld 5/14). Und dass die Kassen mit dem Überobligatorium frei jonglieren können, solange sie die gesetzlichen Bestimmungen fürs Obligatorium einhalten.

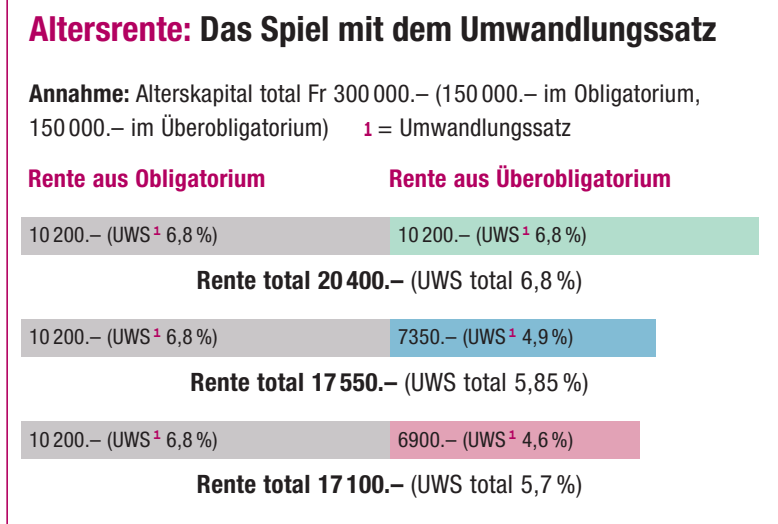
Die Erläuterung an einem konkreten Beispiel: Im obligatorischen Bereich gilt aktuell ein gesetzlicher Umwandlungssatz (UWS) von 6,8 Prozent. Er legt fest, wie viel Rente aus einem bestimmten Kapital resultiert. Bei einem obligatorischen Alterskapital von 150 000 Franken

sind das 10 200 Franken pro Jahr. Diese Basis (in der Grafik rechts jeweils in Grau dargestellt) darf keine Pensionskasse unterschreiten.

Die Grafik rechnet aber mit einem Gesamt-Altersguthaben von 300 000 Franken, bestehend je zur Hälfte aus Obligatorium und Überobligatorium. Folge: Würde der Umwandlungssatz von 6,8 Prozent auch auf dem Überobligatorium angewendet (grün unterlegt), ergäbe das eine Jahresrente von total 20 400 Franken.

Gehen Frauen mit 64 in Pension, gilt das als Frühpensionierung

Doch viele Pensionskassen wandeln das gesamte Guthaben zu einem insgesamt tieferen Satz um. Die Post zum Beispiel wandelt die gesamte Summe im Alter 65 nur mit 5,85 Prozent um. Der mittlere Balken zeigt, dass die 6,8 Prozent des Obligatoriums dabei dennoch eingehalten sind, dass aber auf dem



Überobligatorium nur noch ein Umwandlungssatz von 4,9 Prozent zur Anwendung kommt (blau unterlegt). Die Kassen nennen dies das Anrechnungsprinzip.

Die Post kennt ebenfalls das einheitliche Rentenalter 65 für Frauen und Männer. Der unterste Balken zeigt nun: Will eine Frau dennoch mit 64 aufhören, so gilt dies als Frühpensionierung, und sie

muss sich das mit einer Rentenkürzung «erkaufen». Das gesetzliche Minimum mit dem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent ist immer noch eingehalten (grau), doch auf dem Überobligatorium resultierte nur noch ein Rente von 6900 Franken pro Jahr (rosa), was einen bescheidenen Umwandlungssatz von gerade mal 4,6 Prozent ergibt.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen schätzt, dass 2010 fast jede fünfte Frau von diesem Mechanismus betroffen war – vor allem in den Pensionskassen für Staatsangestellte und Beamte. Der Anteil dürfte inzwischen gestiegen sein.

Ernst Meierhofer

Trifft jede fünfte 64-Jährige: Kleinere Pensionskassenrente

